

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

8. Entgegnung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

dem Stande des Täters (die Aktivstufung) im Unterschiede von dem allgemeinen Reichsrechte folgerichtig durchführte. Nun finden wir schon außerhalb Sachsens, daß diese Abstufung auch bei Privatbußen eintritt, so daß eine Doppelstufung vorliegt (Lex Ribuaria). Dadurch war die Frage nahegelegt, ob die Aktivstufung in Sachsen, wo sie bei den Strafgeldern ganz besonders hervortritt, sich nicht auch auf die Privatbußen erstreckt haben könnte. Der Versuch, durch diese Annahme die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären, glückte. Außerdem ergab sich ganz unabhängig eine, wie mir scheint, zwingende Bestätigung durch c. 3 des Capit. Sax. Dazu traten noch andere Anhaltspunkte, die ich jetzt übergehen will. Dagegen werde ich auf eine weitere Bestätigung hinweisen, die sich mir erst nachträglich aus dem oben erwähnten Münzcapitulare von 816 ergeben hat.

III. Lintzel glaubt zwei neue Beweise dafür gewonnen zu haben, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen bei demselben Stande des Täters nach altem Volksrechte 12:1 und nach der Lex 8:1 gewesen ist. Damit sei meine zweite Annahme, die der Doppelstufung, "endgültig" widerlegt. Er folgert drittens aus der Standesgliederung von Wessex, daß das hohe Wergeld des sächsischen Edelings uraltes Stammesrecht und schon vor der Auswanderung der Angelsachsen vorhanden war. Dadurch werde meine erste Annahme, die einer zeitweiligen Verdreifachung, ausgeschlossen. Zu diesen drei Hauptbeweisen treten Einwendungen gegen meine Begründungen. Namentlich glaubt Lintzel, daß meine Auslegung des c. 3 Cap. Sax. durch Brunner "ad absurdum" geführt worden sei.

8. Auch Lintzel gegenüber muß ich meine Ansichten festhalten. Mir scheint, daß Lintzel sich über die Schlüssigkeit seiner Hauptbeweise getäuscht hat. Im übrigen hat er sich durch Brunner in die Irre führen lassen. Meine eigenen Anhaltspunkte sind nicht erschüttert worden.

Nachstehend will ich zunächst die drei Hauptbeweise Lintzels nachprüfen und dann die wichtigsten Gründe für meine beiden Annahmen nochmals darlegen, gegen Lintzel verteidigen und durch neue Beobachtungen ergänzen ²³).

²⁵⁾ Vgl. namentlich unten § 15.